

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Dr. Markus Bächler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 17.05.2021

- mit Drucklegung -

Forst Kasten

Die Heiliggeistspital-Stiftung München ist Eigentümerin von ca. 840 ha Wald im Süden Münchens, u.a. im Forst Kasten. Die Stiftung möchte im Forst Kasten auf 9,5 ha (um einer Vorprüfung der UVP zu entgehen, die ab 10 ha vorgeschrieben ist) den Wald roden und einen Pachtvertrag mit der Fa. Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, die dort eine Kiesgrube errichten will, schließen. Es handelt sich um Bannwald in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Regierung von Oberbayern hat als Aufsichtsbehörde in drei Stellungnahmen (uns bekannte Az. jeweils 12.1-1222.3 M/H 02) dargelegt, dass die Stadträt*innen, die im Sozialausschuss der Landeshauptstadt München am 20.05.2021 über die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH abstimmen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), als Organ der Stiftung und nicht als gewählte kommunale Mandatsträger handeln und im Falle einer Nichtzustimmung mit hohen Schadenersatzforderungen und juristischen Konsequenzen konfrontiert werden, also keine andere Wahl haben, als den Zuschlag an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH zu erteilen. Das bedeutet, dass die Stadträt*innen den Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern zufolge gegen ihre politische Überzeugung abstimmen müssen, um nicht juristisch belangt zu werden. Einige grundsätzliche und für die Entscheidung erhebliche Fragen sind aus unserer Sicht jedoch noch offen und in den Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern nicht angesprochen oder berücksichtigt worden. Uns ist bewusst, dass diese offenen Fragen von der Staatsregierung nun nicht mehr vor der Abstimmung im Sozialausschuss der Landeshauptstadt München beantwortet werden können.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Ausrufung des Klimanotstands in München berücksichtigt?

1.2. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die seit 2014/2017 geänderten politischen Rahmenbedingungen und Forderungen (auch der bayerischen Staatsregierung) beim Klimaschutz berücksichtigt?

1.3. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bayerisches Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), auch betreffend die Empfehlungen für die Kommunen, vom 23.11.2020 berücksichtigt?

2.1. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 sowie den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand 11.05.2021, der Entwurf wurde vor dem 20.05.2021 veröffentlicht und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben) berücksichtigt?

2.2. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berücksichtigt (der Beschluss wurde vor dem 20.05.2021 gefasst und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben)?

2.3. Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung, insbesondere Punkt "1. Wald", berücksichtigt?

3.1. Falls nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Warum nicht (bitte einzeln für jede Frage aufführen)?

3.2. Falls Nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Wie sieht die Staatsregierung diese Nichtberücksichtigung (bitte für jede Frage einzeln aufführen)?

3.3. Welchen der in den Fragen 1.1. bis 2.3. angesprochenen Punkte hätte die Regierung von Oberbayern aus Sicht der Staatsregierung in ihren Stellungnahmen berücksichtigen sollen?

4.1. Kann die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt im Falle des Obsiegens in der Berufung oder in einer eventuellen späteren Revision Schadensersatz verlangen, wenn der Zuschlag bereits an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH erteilt wurde?

4.2. Falls ja, woraus?

4.3. Falls ja, von wem?

5.1. Falls ja, wer konkret ist schadensersatzpflichtig?

5.2. Ist für das Entstehen des Schadensersatzanspruches die Entscheidung des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München am 20.05.2021, also die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, ursächlich?

5.3. Kann die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München zur Zuschlagserteilung, also die Zustimmung zur Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), an die Gebrüder Huber GmbH Schadensersatzansprüche durch die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH im Falle ihres gerichtlichen Obsiegens auslösen?

6.1. Welcher Schaden entsteht, wenn der Kreistag/das Landratsamt des Landkreises München keine Ausnahmegenehmigung gemäß §3 Abs. 1 lit. I) der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ erteilen?

6.2. Wer ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet?

6.3. Welchen Wert hat der Forst Kasten für Naturschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung (bitte auch unter Angabe aller Details zu Schutzstatus, Vorhandensein besonderer Standorte für die Artenvielfalt, geschützter Arten, klimatologische Effekte für den Verdichtungsraum etc.)?

7.1. Welche Konsequenzen entstehen aus im vorliegenden Fall fehlender Bürgschaft, wenn nach Auskiesung der Vertragspartner, die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, insolvent wird und die Stiftung die Kosten für die Wiederaufforstung tragen muss?

7.2. Wer ist für den hieraus entstehenden Schaden der Stiftung haftbar?

7.3. Wer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und abschließende und umfassende Behandlung aller infrage kommenden rechtlichen Aspekte der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern?

8.1. Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in dem ein kommunaler Mandatsträger, der qua Mitgliedschaft im Stadtrat als Stiftungsrat oder anderes Organ einer Stiftung fungiert, wegen seines Abstimmungsverhaltens in einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates oder einer vergleichbaren Sitzung persönlich zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz verurteilt wurde?

8.2. Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten „wir schützen Wasser, Wälder und Moore“ (Twitter Markus Söder, 12.05.2021) die Abholzung von 9,5 Hektar eines als Klimaschutzwald ausgewiesenen Bannwaldes im Landschaftsschutzgebiet?

8.3. Wie lautet die Stellungnahme des AELF Fürstenfeldbruck zum Vorranggebiet 804 (zu *„Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“*, hier zu Vorranggebiet 804, vermutlich 2014), in der es unter anderem hieß *„Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.“* im gesamten Wortlaut (bitte Stellungnahme beifügen)?